

Bericht und Antrag
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik
— Drucksache 7/98 —

A. Zielsetzung

Die von der amtlichen Finanzstatistik bisher bereitgestellten Daten über die öffentliche Finanzwirtschaft in der Bundesrepublik waren wichtige Entscheidungshilfen für die einzelnen Bereiche der Politik. Jedoch stellen die in den letzten Jahren verstärkten Planungsnotwendigkeiten im öffentlichen Bereich zusätzliche Anforderungen an das finanzstatistische Berichtswesen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, das finanzstatistische Instrumentarium in zweierlei Hinsicht zu verbessern. Einerseits soll der Berichtskreis insofern vervollständigt werden, als die Träger der Sozialversicherung, die Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit sowie die juristischen Personen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen und überwiegend aus Zuschüssen anderer öffentlicher Stellen finanziert werden, künftig in die Statistik einbezogen werden. Andererseits soll der Fragenkatalog teilweise erweitert werden. Im wesentlichen ist vorgesehen, die von den Gebietskörperschaften eingegangenen Verpflichtungen aus vergebenen Aufträgen sowie Darlehens- und Zuschußzusagen statistisch zu erfassen; nähere Einzelheiten hierzu soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung festlegen. Darüber hinaus soll eine Statistik über

die Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden durchgeführt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Auf den Bundeshaushalt entfallen jährlich Kosten von etwa 148 000 DM.

A. Bericht des Abgeordneten Möller (Lübeck)

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde am 16. Februar 1973 an den Haushaltsausschuß federführend, an den Finanzausschuß, den Innenausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage am 21. Februar 1973 behandelt, der Haushaltsausschuß beriet abschließend am 14. März 1973.

Die Vorlage hat zum Gegenstand, für die Finanzstatistik den Kreis der erfaßten Institutionen zu erweitern, den Fragenkatalog auszudehnen und eine Finanzplanungsstatistik für Bund, Länder und Gemeinden einzuführen. Die Erweiterung des erfaßten Personenkreises wird durch die Änderung des § 2 des Gesetzes über die Finanzstatistik erreicht, wonach nunmehr neben Bund, Ländern und Gemeinden sowie staatlichen beziehungsweise kommunalen Eigenbetrieben die Zweckverbände, Sozialversicherungsträger und sonstigen überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgeführt werden. Welche Daten durch die Statistik erfaßt werden, ist durch die Einfügung eines Absatzes 2 in § 2 des genannten Gesetzes und durch die Änderung einer Reihe von Vorschriften in besagtem Gesetz geregelt worden.

Der Haushaltsausschuß folgte bezüglich des zu erfassenden Personenkreises den Vorschlägen des Innenausschusses, die im wesentlichen dahin gingen, in § 2 Abs. 2 Nr. 6 auch die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften in die Statistik einzubeziehen. Hinsichtlich der Erweiterung der Bestandsdaten auf die Verpflichtungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 bezeichneten juristischen Personen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) sowie hinsichtlich der Einführung einer Finanzplanungsstatistik (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) stimmte er dem Regierungsentwurf zu. Der Bundesrat und der Innenausschuß hatten empfohlen, diese Bestimmungen zu streichen. Die Vorschläge des Bundesrates wurden übernommen, soweit die Bundesregierung sich mit ihnen einverstanden erklärt hatte. Damit wurde auch der Empfehlung des Finanzausschusses entsprochen, der vorgeschlagen hatte, § 4 entsprechend den Empfehlungen des Bundesrates zu fassen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hatte die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Ein neu eingefügter Artikel 2 besagt, daß die Vorschriften des Änderungsgesetzes erstmalig für die Erhebungszeiträume und Erhebungsstichtage des Jahres 1974 gelten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs haben sich durch die Änderungsvorschläge der mitberatenden Ausschüsse und des Bundesrates nicht wesentlich verändert. So entfallen auf den Bundeshaushalt jährlich an personellen Verwaltungskosten 131 000 DM und an sächlichen Verwaltungskosten 17 000 DM, also insgesamt 148 000 DM. Deckung für diese Kosten ist im Entwurf des Haushaltsplanes 1973 bei Kapitel 06 08 vorgesehen. Für die Folgejahre sind die Kosten in der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes enthalten.

Die Verabschiedung im Ausschuß erfolgte einstimmig.

Bonn, den 21. März 1973

Möller (Lübeck)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/98 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. März 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Möller (Lübeck)
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik
— Drucksache 7/98 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. Juni
1960 (Bundesgesetzbl. I S. 322) wird wie folgt geän-
dert:

Das Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. Juni
1960 (Bundesgesetzbl. I S. 322) wird wie folgt geän-
dert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

„§ 2

(1) Die Statistik erstreckt sich auf die Finanz-
wirtschaft

(1) Die Statistik erstreckt sich auf die Finanz-
wirtschaft

1. des Bundes — einschließlich der Sonderver-
mögen —,
2. der Länder — einschließlich der Sonderver-
mögen —,
3. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
4. der Zweckverbände und anderer juristischer
Personen zwischengemeindlicher Zusammen-
arbeit, soweit sie anstelle kommunaler Kör-
perschaften kommunale Aufgaben erfüllen,
5. der Sozialversicherungsträger, der Bundesan-
stalt für Arbeit und der Träger der Zusatzver-
sorgung des Bundes, der Länder, der Gemein-
den und der Gemeindeverbände,
6. der sonstigen juristischen Personen des öffent-
lichen oder privaten Rechts, die auf die Dauer
überwiegend aus Zuschüssen von anderen in
diesem Absatz bezeichneten juristischen Per-
sonen und den Europäischen Gemeinschaften
finanziert werden,
7. der staatlichen und kommunalen Einrichtungen
und wirtschaftlichen Unternehmen, die nach
Eigenbetriebsgesetz, *Eigenbetriebsverordnung*
oder in rechtlich selbständiger Form geführt
werden.

1. un v e r ä n d e r t
2. un v e r ä n d e r t
3. un v e r ä n d e r t
4. un v e r ä n d e r t
5. un v e r ä n d e r t
6. un v e r ä n d e r t
7. der staatlichen und kommunalen Einrichtungen
und wirtschaftlichen Unternehmen, **für** die
Sonderrechnungen nach dem **Eigenbetriebs-**
recht geführt oder **die** in rechtlich selbständi-
ger Form **betrieben** werden.

Entwurf

- (2) Von der Statistik werden erfaßt:
1. Die Ausgaben und Einnahmen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen;
 2. die Verpflichtungen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen;
 3. das Steueraufkommen und die Umlagen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
 4. das Vermögen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen;
 5. die Schulden der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen;
 6. das Personal der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen;
 7. die Finanzen der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Statistiken über Ausgaben und Einnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) erfassen:

1. Jährlich
 - a) die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen;
 - b) die Ausgaben und Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Körperschaften erstellten Rechnungsunterlagen;
 - c) die Ausgaben und Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten juristischen Personen in einer der Haushaltssystematik des Bundes und der Länder entsprechenden Form;
2. vierteljährlich die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten;
3. vierteljährlich die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten; dabei kann für die Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- (2) Von der Statistik werden erfaßt:
1. unverändert
 2. unverändert
 3. das Steueraufkommen und die Umlagen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände **sowie die Umlagen der im Absatz 1 Nr. 4 genannten Zweckverbände und sonstigen juristischen Personen;**
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. das Personal **und die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften** der in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen;
 7. unverändert

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

sowie für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen ein vereinfachtes Erhebungsverfahren angewandt werden;

4. monatlich die Summe der Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen im Sinne von § 39 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), ferner die Personalausgaben, die Bauausgaben, die Steuereinnahmen, die Aufnahme und die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die Ausgaben und Einnahmen im Länderfinanzausgleich sowie die Kassenlage des Bundes und der Länder;
5. jährlich die Haushaltsansätze des Bundes, der Länder, der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgaben- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen;
6. jährlich für den fünfjährigen Planungszeitraum die Ausgaben und Einnahmen nach den Finanzplanungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen; dabei kann für die Gemeinden unter 3000 Einwohnern und die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen ein vereinfachtes Erhebungsverfahren angewandt werden.

(2) Die in der Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a enthaltenen Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken sind über die haushaltsmäßige Gliederung hinaus *nach Fachgebieten* aufzugliedern.

(3) Die Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ und „Deutsche Bundespost“ erfassen die im Sinne dieses Gesetzes erforderlichen Angaben auf der Grundlage der für eigene Zwecke dieser Sondervermögen erstellten vergleichbaren Rechnungsunterlagen.“

3. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats das Nähere über Gegenstand, Umfang und Art der Statistik über die Verpflichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) sowie den Zeitpunkt des Beginns zu bestimmen.“

(2) Die in der Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a enthaltenen Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen der Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken sind, **soweit sie außerhalb der Hochschuletats nachgewiesen werden**, über die haushaltsmäßige Gliederung hinaus **entsprechend § 12 Nr. 8 des Hochschulstatistikgesetzes vom 31. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1473)** aufzugliedern.

(3) **unverändert**

3. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Statistiken über das Steueraufkommen und die Umlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) erfassen:

1. Monatlich die Einnahmen des Bundes und der Länder aus Steuern und Zöllen nach Arten;
2. vierteljährlich die Einnahmen aus Steuern der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach Arten;
3. jährlich die Hebesätze der Realsteuern;
4. jährlich die Umlagesätze der allgemeinen Umlagen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Statistiken über die Schulden (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) erfassen:

1. Den Stand der Schulden der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen nach Arten und Fälligkeiten sowie die Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen am 31. Dezember jedes Jahres. Ausgenommen sind die Garantien und sonstigen Gewährleistungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und Nr. 6 bezeichneten juristischen Personen;
2. die Schuldenaufnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres nach Arten und Laufzeiten sowie die Tilgungen nach Arten;
3. den Stand der Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten juristischen Personen am Ende eines jeden Vierteljahres; dabei kann für die Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern sowie für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten juristischen Personen ein vereinfachtes Erhebungsverfahren angewandt werden.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Statistiken des Personals (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) erfassen:

1. Den Personenstand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Körperschaften und sonsti-

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Statistiken über das Steueraufkommen und die Umlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) erfassen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. jährlich die Umlagesätze der allgemeinen Umlagen;
5. **jährlich die Umlageeinnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Zweckverbände und sonstigen juristischen Personen nach Mitgliedern.“**

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Statistiken über die Schulden (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) erfassen:

1. Den Stand der Schulden der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bezeichneten juristischen Personen nach Arten und Fälligkeiten sowie die Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen am 31. Dezember jedes Jahres. Ausgenommen sind die Garantien und sonstigen Gewährleistungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und Nr. 6 bezeichneten juristischen Personen. **Auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften übernommene Bürgschaften dieser juristischen Personen können ausgenommen werden;**
2. unverändert
3. den Stand der Schulden des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen am Ende eines jeden Vierteljahres; dabei kann für die Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern sowie für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten juristischen Personen ein vereinfachtes Erhebungsverfahren angewandt werden.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Statistiken des Personals (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) erfassen:

1. Den Personenstand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis **7** bezeichneten Körperschaften und sonsti-

Entwurf

gen juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen nach dem Stand vom 2. Oktober

- a) in jedem Jahr gegliedert nach dem Dienstverhältnis,
 - b) in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach Aufgabenbereichen, Geschlecht und Laufbahngruppen und Einstufungen sowie
 - c) in jedem sechsten Jahr zusätzlich nach Altersgruppen;
2. die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände in jedem zweiten Jahr für den Zeitraum vom 3. Oktober eines Jahres bis zum 2. Oktober des folgenden Jahres nach Geschlecht, Dienstverhältnis, Laufbahngruppen sowie nach ausgewählten Gründen des Personalwechsels;
 3. die den Finanzplanungen des Bundes und der Länder zugrunde liegende Entwicklung des Personalstandes im Jahresdurchschnitt nach wichtigen Aufgabenbereichen für jedes Jahr der Finanzplanung;
 4. die Planstellen bei den Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken jährlich in einer Gliederung nach Fachgebieten, Laufbahngruppen und Dienstverhältnissen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann der Personalstand bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 genannten Körperschaften und sonstigen juri-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

gen juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen nach dem Stand vom 30. Juni

- a) in jedem Jahr gegliedert nach dem Dienstverhältnis **und nach Gruppen von Berufen; für ausgewählte Gruppen von Berufen ist die Statistik darüber hinaus nach Laufbahngruppen und Einstufungen zu gliedern;**
 - b) **unverändert**
 - c) in jedem sechsten Jahr zusätzlich nach Altersgruppen, **Familienstand und Zahl der für die Gewährung von Kinderzuschlag maßgebenden Kinder;**
- 1 a. die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Körperschaften und sonstigen juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen nach dem Stand vom 1. Februar**
- a) **für den staatlichen Bereich in jedem Jahr gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern, Witwen, Halbwaisen, Vollwaisen und Empfängern von Unterhaltsbeiträgen,**
 - b) **für den staatlichen Bereich in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach den für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppen,**
 - c) **für den kommunalen Bereich in jedem sechsten Jahr gegliedert nach Ruhegehaltsempfängern, Witwen, Halbwaisen, Vollwaisen und Empfängern von Unterhaltsbeiträgen sowie nach den für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppen;**
2. die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände in jedem **dritten** Jahr für den Zeitraum vom **1. Juli** eines Jahres bis zum **30. Juni** des folgenden Jahres nach Geschlecht, Dienstverhältnis, Laufbahngruppen sowie nach ausgewählten Gründen des Personalwechsels.

Nummer 3 entfällt

Nummer 4 entfällt

(2) **unverändert**

Entwurf

stischen Personen nach dem Stand vom 31. Dezember erfaßt werden, wenn in ihren Geschäftsstatistiken der Personalstand zu diesem Termin nachgewiesen wird."

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Statistik über die Finanzen der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7) erfaßt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen jährlich.“

Artikel 2

Der Bundesminister *für Wirtschaft und Finanzen* wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Finanzstatistik in der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem ab die Statistik nach Gruppen von Berufen gegliedert wird. Die Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 1 a Buchstabe b sind erstmals im Jahre 1974, die Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c erstmals im Jahre 1977 durchzuführen."

7. unverändert

Artikel 1 a

Die Vorschriften des Änderungsgesetzes gelten erstmalig für die Erhebungszeiträume und Erhebungstichtage des Jahres 1974.

Artikel 2

Der Bundesminister **der** Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Finanzstatistik in der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert